

II. Zeitpreise der zweispännigen Fiacres.

a) für jede halbe Stunde innerhalb des innern und äußern Droschkenbezirks:
 bei 1—4 Fahrgästen — Thlr. 15 Ngr. — Pf.
 bei 5 — — — — — 20 — — —

b) bei länger als einstündigem Aufenthalt an den Orten l. d., sowie bei allen Touren nach andern außerhalb des äußern Droschkenbezirks gelegenen Punkten tritt der halbe oder ganze Tagpreis ein, der für den halben Tag, bis oder von Mittag 12 Uhr gerechnet, höchstens 2 Thlr. 15 Ngr.

und für den ganzen Tag höchstens 4 Thlr. ausschließlich der Brücken-, Wege- u. Chauffeegelder betragen darf.

Zu Annahme von mehr als 5 Fahrgästen ist der Fiacre nicht verbunden.

Zwei Kinder unter 14 Jahren werden einer erwachsenen Person gleich gerechnet.

Der Fiacre ist zur Annahme von Fahrten verbunden innerhalb eines Rayons, dessen äußerste Grenze die Orte Zitzschewig, Moritzburg, Hermisdorf, Radeberg, Weißer Hirsch, Pillnitz, Pirna, Maxen, Kreischa, Pössendorf, Rabenau, Tharandt, Wilddruff und Weißtrops bilden.

Nimmt aber der Fiacre eine weitere Fahrt an, so ist er dabei an die Bestimmungen wegen des halben oder ganzen Tagpreises ebenfalls gebunden, insofern nicht der weiteste Punkt der Fahrt 3 Postmeilen entfernt ist, welchen Falls die Annahme der Fahrt und der Preis gänzlich dem freien Uebereinkommen unterliegen.

Die einspännigen Fiacres haben für eine Tour

a) im innern Droschkenbezirk 4 Ngr.

b) aus dem innern in den äußern Droschkenbezirk, sowie umgekehrt: 6 Ngr.

für alle übrigen Fahrten in Tour oder nach Zeit aber nur die Hälfte der für die Zweispänner bestimmten Sätze zu erhalten.

Trinkgelder von den Fahrgästen zu fordern, sind die Kutscher nicht berechtigt.

Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche bei der Behörde (jetzt Königl. Polizei-Direction) zur Anzeige gelangen, werden mit angemessener Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet. Bef. der Stadt-Polizei-Deputation vom 24. Juni 1847.

VII. Aus der Lohndiener-Ordnung für die Stadt Dresden, vom 4. März 1857.

§ 1. Die Lohndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohndiener erfolgt durch die Königliche Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung. Jeder empfängt einen Pflichtenchein und ein Exemplar dieser Lohndiener-Ordnung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohndienerwesens ist die Königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohndiener, die auf die dienstlichen Berrichtungen derselben und deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 4. Um auf die Annahme als Lohndiener Anspruch machen zu können, muß der Petent ein völlig unbescholtener Mann sein, anständig in jeder Art erscheinen, den Dienst und was in demselben gefordert wird, kennen, Localkenntnisse haben und möglichst außer der deutschen Sprache noch eine

lebende Sprache sprechen. Der Anzustellende darf nicht unter 21 und nicht über 35 Jahr alt sein und die Anstellung erfolgt auf einmonatliche Kündigung.

§ 5. Kündigung des Dienstes tritt ein, wenn ein Lohndiener zu wiederholten Malen Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen läßt, oder sonst Umstände eintreten, welche, nach dem Ermessen der Polizeidirection, das weitere Verbleiben desselben mit den im öffentlichen Interesse zu nehmenden Rücksichten unvereinbar erscheinen lassen.

§ 6. Sofortige Dienstentlassung kann, abgesehen von der nach Befinden außerdem eintretenden Polizei- oder Criminalstrafe, Platz ergreifen, wenn ein Lohndiener im Dienste betrunken ist, Unredlichkeiten begeht, einen unmoralischen Lebenswandel führt, in Criminaluntersuchung verfällt oder den Anordnungen der Königl. Polizeidirection wiederholt nicht die gebührende Folge leistet.

§ 7. Für die Lohndiener besteht ein Vorstand aus 3 Mitgliedern, von denen zwei durch die Lohndiener selbst gewählt werden und der 3. durch die Königl. Polizei-Direction ernannt wird. Jeder Lohndiener hat sich sofort nach seiner Verpflichtung bei dem Vorstand zu melden und dessen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Kein Lohndiener darf auf länger als drei Tage sowohl im Dienste von Herrschaften, als sonst, die Stadt verlassen, ohne vorher an die Königliche Polizei-Direction deshalb Anzeige gemacht zu haben und hat nach seinem Eintreffen sofort sich wieder zu melden.

§ 9. Jeder Lohndiener darf für die Dienstleistung während eines ganzen Tages bei Herrschaften, die nur die deutsche Sprache erfordern, 1 Thlr. und für den halben Tag 15 Ngr. fordern. Verlangt jedoch eine Herrschaft, daß der Lohndiener eine fremde Sprache spricht, so kann er für den ganzen Tag 1 Thlr. 10 Ngr. und für den halben Tag 20 Ngr. fordern. Für die Dienstleistungen einer einzelnen Stunde ist die Taxe 15 Ngr., während wegen einer Reise und wochenlanger Dienstleistung vorheriges beiderseitiges Uebereinkommen stattzufinden hat.

§ 10. Jeder Lohndiener hat, während er bei Herrschaften Dienstleistungen thut, sich anständig zu kleiden, muß in der Regel Handschuhe tragen, darf keinen Stock führen und im Dienste nicht rauchen, und hat, was Anstand und respectvolles Begegnen fordern, zu beobachten.

§ 11. Jeder Lohndiener muß der bestehenden Kranken- und Sterbe-Casse gleich bei seiner Verpflichtung beitreten.

§ 12. Hat ein Lohndiener Beschwerden über irgend Jemanden hinsichtlich seiner dienstlichen Verhältnisse zu führen, so hat er sich damit an die Königliche Polizei-Direction zu wenden.

VIII. Aus dem Regulativ für die nächtliche Bewachung der Stadt Dresden vom 17. Januar 1852 und der Instruction für Nachtwächter von demselben Tage.

(Regul. §. 1—24.)

Die seit 1852 und noch bestehende Einrichtung für die nächtliche Bewachung der Stadt umfaßt 6 Obernachtwächter, 92 Nachtwächter und 12 Reservenachtwächter, die zu 2 in 46 Distrikte vertheilt sind. Ebenso sind 2 Obernachtwächter jeder Visitation vorgesezt, deren erste den 1. bis mit 19. Distrikt (Wacht-